



Ziele der HDV

Zweck des Vereins ist die Förderung seiner Mitglieder in beruflicher Hinsicht, insbesondere durch Erfahrungsaustausch, Fortbildung, Schulung des Nachwuchses, Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit usw. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Den Mitgliedern soll die Möglichkeit geboten werden, sich durch Vorträge anerkannter Fachleute aus der Wirtschaft weiterzubilden. Die Themen können auch jeden anderen Bereich des geschäftlichen und privaten Lebens tangieren. Vorträge und Vorführungen von Mitgliedern über erfolgreich durchgeführte Aktionen innerhalb ihres Hotels sollen dazu beitragen, anderen Mitgliedern neue Perspektiven der Umsatzsteigerung, Gewinnmaximierung, Kostensenkung und Qualitätssteigerung zu geben.

Die HDV wünscht die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen des Gastgewerbes und will bei der Lösung von Problemen, die das gesamte Gewerbe betreffen, effizient mitarbeiten. Gute Beziehungen zum DEHOGA und zu allen anderen berufsständischen Vertretungen werden angestrebt. Dazu gehört auch die Aufnahme von Kontakten zu denjenigen Stellen, die die Interessen der Hotellerie unterstützen (Arbeitsämter, ZIHOGA, Arbeitnehmer-Organisationen u.a.m.).

Die HDV bemüht sich seit der Gründung ständig darum, den Erfahrungsaustausch und die Erweiterung des Wissensstandes durch Diskussionen mit den Mitgliedern - sowie der Mitglieder untereinander - zu intensivieren und zu vertiefen. Die HDV will mit diesem Bemühen eine Steigerung der Kreativität eines jeden einzelnen Mitgliedes erreichen. Intensiv- und Kurzseminare sollen dazu beitragen, neue Erfahrungen und Erkenntnisse zu sammeln, um die täglichen Probleme erfolgreich angehen zu können.

Die Arbeit der HDV wird nach wie vor geprägt von den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Kontakten der Mitglieder. Dabei ist von großem Vorteil, dass das Einzelmitglied immer der Verbandsgemeinschaft und den daraus resultierenden Kontakten verbunden bleibt, auch wenn der Betrieb gewechselt wird. Die HDV versteht sich auch als Kontakt - „Brücke“ für die im Ausland tätigen Mitglieder. Diesen will die HDV behilflich sein, um ihnen nach der Rückkehr den Wiedereinstieg zu erleichtern.

Durch regelmäßige Teilnahme der Mitglieder an Versammlungen, Seminaren und Workshops sollen verstärkt zwischenmenschliche Beziehungen aufgebaut werden. Der Besuch von kulturellen Veranstaltungen, das gemeinsame Beisammensein innerhalb der Rahmenprogramme, gemeinsame Studienreisen und vieles andere mehr sollen dazu beitragen, im Verein und darüber hinaus neue Lebensqualität zu schaffen.

Wir verstehen uns als Vereinigung von Topmanagern, die Ethik und Menschlichkeit im Beruf hochhalten. Jedes Mitglied bemüht sich, nach den Grundsätzen und Zielen der HDV zu leben.



Satzung der Hoteldirektorenvereinigung Deutschland e. V.

In dieser Satzung wurde das generische Maskulinum verwendet, das für alle Geschlechtsidentitäten gelten soll.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Hoteldirektorenvereinigung Deutschland e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung seiner Mitglieder in beruflicher Hinsicht, insbesondere durch Erfahrungsaustausch, Fortbildung, Schulung des Nachwuchses, Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit u.s.w.. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine caritative Vereinigung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können grundsätzlich nur Hoteldirektoren werden, die zum Zeitpunkt der Stellung des Aufnahmeantrages ein Hotel führen und mindestens sieben Jahre Berufserfahrung in der Hotellerie, davon ein Jahr als Hoteldirektor, aufweisen können.
- (2) Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Partner kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen, ohne die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft zu erfüllen. Die Partner haben keinen Anspruch auf die satzungsgemäßen Leistungen des Vereins. Sie können durch den Vorstand zu Mitgliederversammlungen zugelassen werden, nehmen jedoch weder aktiv noch passiv an Abstimmungen und Wahlen teil. Für die Aufnahme eines Partners gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Personen, die sich um den Verein oder um die von diesem verfolgten Zwecke verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ein solcher Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.



(6) Junior-Mitgliedschaft: Angehende Hoteldirektoren können Junior-Mitglied werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Stellung des Aufnahmeantrages in einem Hotel in stellvertretender Hotelleitung-Position arbeiten und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Hotellerie, davon ein Jahr als stellv. Hotelleitung, aufweisen können.

Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Dauer der Mitgliedschaft ist ein Jahr, Teilnahme an den zwei Jahrestagungen. Junior-Mitglieder haben kein Stimmrecht (außer beim DHNP), Für die Aufnahme der Junior-Mitglieder gilt (2) entsprechend.

(7) Institutionelle Mitgliedschaft können Institutionen wie Vereine, Vereinigungen, Verbände, Hochschulen u. ä. beantragen. Der Jahresbeitrag entspricht der einer Mitgliedschaft, institutionelle Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht (außer beim DHNP).

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

d) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Vorstand kann im Einzelfall die Kündigungsfrist abkürzen oder auch einen sofortigen Austritt eines Mitgliedes zulassen, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied Mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Beirat zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Beirat zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Aufnahmegebühr für neueintretende Mitglieder und Partner und die Jahresbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder in jederzeit abänderbarer Weise festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann auch zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten Umlagen beschließen.
- (3) Neumitglieder haben die Aufnahmegebühr bis spätestens zwei Monate nach der Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes zu zahlen.
- (4) Die Jahresbeiträge sind mit Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus fällig und spätestens bis 31. März jeden Jahres zu zahlen.
- (5) Der erste Beitrag wird ohne Rücksicht auf die abgelaufene Zeit des Geschäftsjahres jeweils für das ganze Jahr erhoben.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand und der Ältestenrat.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes – darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende – vertreten. Der Vorsitzende ist hierbei im Innenverhältnis an Vorstandsbeschlüsse sowie an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats gebunden und soll über wichtige Fragen Vorstandsbeschlüsse herbeiführen, es sei denn, dass dies aus zeitlichen Gründen untunlich erscheint.
- (3) Die beiden Beisitzer können von dem 1. und 2. Vorsitzenden mit Sonderaufgaben betraut werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht des Vorstandes dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften, soweit der Geschäftswert im Einzelfall € 25.000,-- übersteigt, die Zustimmung des Beirats einzuholen ist. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit Dauerschuldcharakter, soweit die Verbindlichkeiten für den Verein hieraus den Betrag von € 25.000,-- pro Kalenderjahr übersteigen.



§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellungen der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und Partnern.
6. Einberufung des Beirats.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussprotokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- Stimmrecht und Zuständigkeit -

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,



2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Schatzmeisters,
4. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
7. Wahl des Ältestenrats,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und jeweils auf 1 Jahr gewählt werden.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist auch als Hybrid-Versammlung möglich (Präsenzversammlung mit Möglichkeit der digitalen Teilnahme). Auf eine digitale Mitgliederversammlung bzw. eine Hybrid-Versammlung muss im Einladungsschreiben hingewiesen werden.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, spätestens 4 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für eine Änderung des Vereinszwecks ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



(6a) Beim Einsatz telemetrischer Verfahren werden die Grundsätze der geheimen, persönlichen und unmittelbaren Wahl ebenso gewährleistet wie der Umstand, dass jedes Vereinsmitglied in der Regel bei Abstimmungen nur eine Stimme hat und überhaupt stimmberechtigt ist.

(7) Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung im Übrigen entsprechend.

§ 15

Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören und über eine mindestens 10jährige HDV-Mitgliedschaft verfügen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.



(2) Der Beirat ist zuständig für

1. die Entscheidung über die Berufung eines Vereinsmitglieds hinsichtlich eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes
2. die Entscheidung über die Genehmigung von Rechtsgeschäften durch den Vorstand, soweit diese im Einzelfall bzw. pro Kalenderjahr den Betrag von € 25.000,-- übersteigen.

(3) Für die Beschlussfassung des Beirats gelten die Vorschriften für die Beschlussfassung des Vorstandes entsprechend.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist dem in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

2023 Hoteldirektorenvereinigung Deutschland (HDV) e.V.